

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbrauchergemeinschaft
für umweltgerecht erzeugte Produkte eG
- AGB der VG eG -**

1. Allgemeines

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG, nachfolgend VG eG genannt, stellen gemäß Satzung der VG eG eine Grundlage für die Beziehung der Mitglieder zur Genossenschaft dar und sind nach § 12 Satzung VG eG Bestandteil der Mitgliederpflichten.
- (2) Die AGB der VG eG werden von der Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (3) Vorschläge zur Änderung der AGB der VG eG sind den Mitgliedern auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt zu machen.
- (4) Mitglieder können Änderungsvorschläge zu den vorgeschlagenen AGB bis drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Aufsichtsrat einreichen. Diese Vorschläge werden in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand behandelt, die den Mitgliedern der VG eG vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt gemacht wird und die für Mitglieder öffentlich ist.
- (5) Der zur Abstimmung stehende Vorschlag der AGB der VG eG muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt gemacht werden.

2. Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG sind nach §§ 3 und 4 der Satzung der VG eG geregelt.
- (2) Eine natürliche Person als Mitglied der VG eG nach § 3 (1) Satzung VG eG ist im Sinne dieser AGB jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Alle natürlichen Personen eines Haushalts, die das Angebot für Mitglieder der VG eG nutzen, müssen Mitglied der VG eG sein.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG ist im § 5 Nr. 1 Satzung VG eG geregelt.

(6) Juristische Personen und

- (5) Der Ausschluss aus der VG eG ist im § 9 Satzung VG eG geregelt.
- (6) Nach Ausschluss aus der VG eG entscheidet der Vorstand über die Frist bis zu einer möglichen Wiederaufnahme.
- (7) Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist die Wiederaufnahme erst nach Tilgung der finanziellen Rückstände möglich.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der VG eG sind in §§ 11 und 12 Satzung VG eG aufgeführt.
- (2) Es ist möglich, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VG eG auf eine andere Person für einen begrenzten Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist mindestens 4 Wochen im voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Beitrag nach der Beitragsordnung ist für den Zeitraum der Übertragung des Nutzungsrechtes weiterhin vom Mitglied zu entrichten.
- (3) Für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kann die Mitgliedschaft in der VG eG von den Zahlungen der Beiträge nach der Beitragsordnung freigestellt werden. Mit Beitragsfreistellung verzichtet das Mitglied auf das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VG eG. Die Beitragsfreistellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist bis zum Ende des der Freistellung vorausgehenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG verliert das Mitglied das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VG eG mit Ende der Pflicht zur Beitragszahlung nach Pkt. 4. Beitragsordnung, frühestens zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Waren aus den Läden der VG eG, die auf Basis § 11 (a) Satzung VG eG erworben werden, nur den eigenen persönlichen Bedarf zu decken.

(5) Es ist möglich, freiwillig einen höheren Beitrag

Personengesellschaften, die Mitglied der VG eG sind, dürfen die Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VG eG nutzen. Über Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand (z. B. Kauf auf Rechnung).

- (7) Jedes Mitglied der VG eG ist nach § 12 (e) der Satzung der VG eG verpflichtet, persönliche Informationen, die für die Mitgliedschaft in der VG eG relevant sind (z.B. Angaben zu Anzahl und Alter von Personen im Haushalt, welche die Angebote der VG eG nutzen, Adressänderungen, Änderungen der Kontoverbindung) der VG eG unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kosten, die auf Grund des Versäumnisses der Informationspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen (z.B. Stornoentgelte der Geldinstitute, Adressenermittlung, Porto). Für den entstandenen Aufwand wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR erhoben, das mit dem nächsten Beitrag eingezogen wird bzw., bei Selbstzahlern, einzuzahlen ist. Erfolgt trotz entsprechender Aufforderung seitens der VG keine Mitteilung zur geänderten Bankverbindung durch das Mitglied, wird nach Pkt. 4.11 ff. verfahren.

4. Beitragsordnung

- (1) Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes der VG eG wird eine monatliche Mitgliederaufwendung, an anderer Stelle Beitrag genannt, erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für ein natürliches Mitglied ist auf 16,80 EUR festgelegt.
- (3) Jede Person eines Haushaltes, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und das Angebot der VG eG nutzt, wird als eigenständige natürliche Person gemäß Pkt. 2.2 angesehen, muss Mitglied der VG eG gemäß Pkt. 2.3 sein und hat den monatlichen Beitrag gemäß dieser Beitragsordnung zu zahlen. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Haushalt lebende eigene Kinder bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die über keine eigenen Einkünfte verfügen. Für diese ist ein ermäßigter Beitrag nach Pkt. 4.4 zu zahlen. Als Einkünfte gelten auch BAföG, Ausbildungsentgelt, Aufwandsentschädigung FÖJ oder FSJ u.ä.
- (4) Familien mit Kindern unter 18 Jahren entrichten für ein Kind einen Monatsbeitrag von 8,50 EUR. Weitere Kinder sind von der Beitragszahlung befreit.
- im Sinne des solidarischen Charakters der Verbrauchergemeinschaft zu zahlen, um z.B. ermäßigte Beiträge nach Pkt. 4.6 gewähren zu können.
- (6) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in Ausnahmefällen möglich. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.
- (7) Juristische Personen bzw. Personengesellschaften zahlen einen umsatzabhängigen Staffelbeitrag. Bei der Anmeldung wird ein vorläufiger Beitrag nach gemeinsamer Schätzung des Umfangs der Nutzung der Einrichtungen der VG eG in Form des voraussichtlichen Umsatzes festgelegt. Es gilt folgende Staffel: Einkäufe unter 100,00 EUR unterliegen einem Beitrag von 18,00 EUR. Bei monatlichen Einkäufen bis 300,00 EUR 35,00 EUR, bei Einkäufen bis 600,00 EUR 70,00 EUR und je weitere 300,00 EUR jeweils 35,00 EUR mehr Beitrag. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person prüft anhand der durchschnittlichen monatlichen Umsätze alle sechs Monate die Beitragshöhe und passt sie rückwirkend an. In diesen sechs Monaten zuviel gezahlte Beiträge erstattet die VG eG, zu wenig bezahlte Beiträge zahlt das Mitglied nach.
- (8) Die Zahlung des Beitrages ist Bringepflicht des Mitgliedes.
- (9) Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird die Form des SEPA-Lastschriftmandates als Zahlungsform gewählt. Die Beiträge werden zwischen dem 05. und 15. des betreffenden Monats eingezogen.
- (10) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den monatlichen Beitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats auf ein von der VG eG benanntes Geschäftskonto der VG eG ein. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR je Einzahlung erhoben, das mit der Zahlung zu entrichten ist.
- (11) Bei erstmaliger Nichteinlösung einer Lastschrift (Rückbuchung), die nicht in Pkt. 3.8 Informationspflicht begründet ist oder nicht termingerecht vorgenommener Überweisung/Einzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Berechnung eines Mahnentgeltes in Höhe von 3 EUR. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt innerhalb von 30 Tagen ein erneuter Versuch, den geschuldeten Beitrag zzgl. der entstandenen Kosten und des Mahnentgeltes vom genannten Konto einzuziehen.

- (12) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Monatsbeiträgen erfolgt eine erneute Mahnung. Es wird ein weiteres Mahnentgelt in Höhe von 3 EUR berechnet. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird weiterhin nach Pkt. 4.11 verfahren.
- (13) Bei Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen wird ein Sperrvermerk eingetragen. Das Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VG eG. Die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgt erst nach Begleichung aller ausstehenden Beiträge und Entgelte.
- (14) Bei Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt der Ausschluss nach § 9 Nr. 1 (a) Satzung VG eG aus der VG eG. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller Außenstände.
- (15) Bei Beitritt zur VG eG bis einschl. 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Beitrittsmonat zu entrichten.
- (16) Der monatliche Beitrag ist so lange zu entrichten, wie das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der VG eG nach § 11 (a) Satzung VG eG besteht. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG ist der Beitrag mindestens bis zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats zu zahlen.

5. Mitgliederdarlehn

- (1) Die von Mitgliedern, die vor dem 01.01.2005 der Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte e.V. beigetreten sind, zu Beginn der Mitgliedschaft gezahlte Einlage in Höhe von 20,46 EUR wird in der VG eG als zinsloses Mitgliederdarlehn weitergeführt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG nach § 4 Satzung VG eG wird das Mitgliederdarlehn innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erstattet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG wird das Mitgliederdarlehn mit offenen finanziellen Verbindlichkeiten des Mitglieds verrechnet.
- (4) Das Mitgliederdarlehn wird bis zum 31.12.2020 an die mit Stichtag 30.06.2020 verbleibenden Mitglieder vollständig zurückgezahlt.

6. Ladendienste

- (1) Mitgliedern der VG eG wird angeboten, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens und zur Unterstützung des Ladenpersonals einmal pro Monat einen zweistündigen Ladendienst zu leisten.
- (2) Der Ladendienst erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- (3) Über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Ladengruppe entscheidet der Vorstand der VG eG.

7. Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Die Wahl zum Aufsichtsrat findet im jährlichen Turnus durch die Generalversammlung statt. Sie wählt ein Aufsichtsratsmitglied für drei Jahre. Das betrifft jährlich bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei Ersatzwahlen werden Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des nicht besetzten Mandates gewählt.
- (2) Die Wahl wird in geheimer und schriftlicher Form nach § 33 Nr. 5 Satzung VG eG mit Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VG eG. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Kandidaten für den Aufsichtsrat werden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Generalversammlung in gleicher Weise durch den amtierenden Aufsichtsrat bekannt gegeben.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl zum Aufsichtsrat eine Wahlkommission bestehend aus zwei Mitgliedern.
- (6) Die Wahlkommission stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest, führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
- (7) Das Wahlergebnis wird während der Generalversammlung durch die Wahlkommission bekannt gegeben.
- (8) Gemäß § 24 Satzung VG eG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern der Genossenschaft, darunter kann sich ein Mitglied, welches in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, befinden. Die Höchstzahl an Mitgliedern im Aufsichtsrat wird auf neun Mitglieder festgelegt.
- (9) Die jährliche Wahl kann in bis zu drei Wahlgängen (Neuwahl und Ersatzwahlen) erfolgen, wenn in jedem Zyklus Mandate zu vergeben sind. Dabei ist bei den Mandaten mit der längsten Amtsdauer bzw. Rest der Amtsdauer zu beginnen. Somit setzt sich der

Aufsichtsrat nach der jährlichen Wahl wie folgt zusammen:

- Maximal drei Mitglieder mit einer Amtsdauer von 3 Jahren
 - Maximal drei Mitglieder mit einer (Rest-) Amtsdauer von 2 Jahren
 - Maximal drei Mitglieder mit einer (Rest-) Amtsdauer von 1 Jahr.
- Nicht gewählte Kandidaten eines Wahlganges können im nächsten Wahlgang wieder kandidieren.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in jedem Wahlgang entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Mandate bis zu drei Kandidaten jeweils eine Stimme vergeben.
- (11) Für die Wahl in den Aufsichtsrat ist mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Erreichen mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (13) Ist die Anzahl der in einem Wahlgang nicht gewählten Kandidaten größer als die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang nicht vergebenen Mandate, erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Anzahl der Kandidaten in der Stichwahl ist um eins größer, als die Anzahl der in diesem Wahlgang noch zu vergebenen Mandate.
- (14) Nach § 33 Nr. 6 Satzung VG eG hat die oder der Gewählte unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (15) Wird nicht die erforderliche Anzahl von fünf Mitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt, erfolgt eine Nachwahl.
- (16) Der neu gewählte Aufsichtsrat tritt nach § 24 Nr. 4 Satzung VG eG sein Amt mit Schluss der Generalversammlung an, welche die Wahl vorgenommen hat, wenn die Bedingungen nach Pkt. 7.8 erfüllt sind.
- (3) Die Erstanfertigung ist entgeltfrei. Bei Ausstellung eines neuen Ausweises nach Verlust oder Beschädigung wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben. Juristische Personen und Personengesellschaften erhalten bis zu drei Ausweise entgeltfrei. Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben.
- (4) Der Ausweis enthält folgende Informationen:
- Name und Vorname des Mitglieds
 - ein Foto (Ausnahme: juristische Personen und Personenvereinigungen)
 - eine Information über den Beitragssatz
 - einen maschinenlesbaren Code, hinter dem der Name und der Beitragssatz hinterlegt sind)
- (5) Nach Erhalt des Ausweises ist jedes Mitglied verpflichtet, den Ausweis beim Einkauf unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Bei Verwendung des Mitgliedsausweises an der Kasse werden keine personenbezogenen Daten gespeichert oder weiterverarbeitet. Ausnahmen hiervon, insbesondere für juristische Personen und Personenvereinigungen, die Mitglied der VG eG sind, sowie für MitarbeiterInnen der VG eG, sind in den Datenschutzbestimmungen der VG eG geregelt.
- (7) Der Verlust eines Mitgliedsausweises ist der VG eG unverzüglich anzuzeigen, damit dieser gesperrt werden kann. Alle Kosten, die durch missbräuchliche Nutzung eines Ausweises entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Das betrifft insbesondere Juristische Personen/Personengesellschaften und Mitglieder, denen der Kauf auf Kredit eingeräumt ist.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG verlieren die Mitgliedsausweise Ihre Gültigkeit.

8. Mitgliedsausweise

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs in den Läden der VG eG werden Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Ausweis erstellen zu lassen. Für Mitglieder mit Kinderbeitrag können Kinderausweise erstellt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hat die Generalversammlung am 22.06.2020 beschlossen.

